

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/043/2015/VI-80
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.09.2015	
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	13.10.2015	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2015	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2015	

Titel:

Prüfauftrag zum Haushalt 2015 - Gewerbesteuer

Information:

Im Ergebnis der Haushaltsberatungen wurden zum Haushaltsplan 2015 Prüfaufträge ausgereicht. Nachfolgend der Wortlaut des Prüfauftrages zur Thematik Gewerbesteuer:

Prüfauftrag	Produkt	Amt
<p>Gewerbesteuer <i>Abweichend vom allgemeinen Satz der Gewerbesteuer wird festgelegt, dass der Gewerbesteuerhebesatz für Neuansiedlungen und für jeden Gewerbebetrieb, anteilig für jeden neugeschaffenen Arbeitsplatz auf 250 % abgesenkt wird. D.h. die nachgewiesenen zusätzlichen Personalausgaben werden als der Anteil vom Gewerbeertrag abgesetzt, der dann nur mit dem geringeren Hebesatz belegt wird.</i></p>	61110	80

Unter Einbeziehung des Amtes für Stadtfinanzen und des Rechtsamtes erfolgte eine verwaltungsinterne Prüfung mit folgendem Ergebnis:

Die Erhebung der Gewerbesteuer durch die Kommunen ist im § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) fixiert. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

Diese bundesdeutsche Regelung schränkt die Hebesatzautonomie der Kommunen ein. Eine Differenzierung nach Größenmerkmalen, Branchen oder Ähnlichem – wie hier angefragt nach Neuansiedlungen bzw. geschaffenen Arbeitsplätzen - hat der Gesetzgeber damit ausgeschlossen.

Es gibt derzeit nur noch eine Ausnahme vom Grundsatz des einheitlichen Hebesatzes der Gemeinde. Bei einer Gebietsreform können während einer Übergangszeit für die betroffenen Gebietsteile auch verschiedene Hebesätze zugelassen werden, zuständig dafür ist die Kommunalaufsicht des Landes (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG).

Insofern ist der Vorschlag zur Differenzierung des Hebesatzes nach Neuansiedlungen oder geschaffenen Arbeitsplätzen aus den dargestellten rechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter